



Urteil vom 7. April 2011

Besetzung

Richter Robert Galliker (Vorsitz),
Richter Thomas Wespi, Richter Daniele Cattaneo;
Gerichtsschreiber Matthias Jaggi.

Parteien

A. _____, geboren (...), alias B. _____, geboren (...),
alias C. _____, geboren (...),
Äthiopien,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 11. März 2011 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer reiste am 4. Februar 2009 in die Schweiz ein, wo er am 6. Februar 2009 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) D._____ um Asyl nachsuchte. Anlässlich der Kurzbefragung im EVZ D._____ vom 9. Februar 2009 machte er insbesondere geltend, er habe sein Heimatland im Jahre 2002 verlassen und sei in den Sudan gereist, wo er sich zirka fünf Jahre lang aufgehalten habe. Anschliessend habe er sich via Libyen, wo er sich etwa ein Jahr aufgehalten habe, nach Italien begeben. Dort habe er ein Asylgesuch eingereicht und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Anfang Februar 2009 sei er mit dem Zug unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Schweiz gelangt.

B.

Gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers und den EURODAC-Treffer vom 25. Juli 2008 gewährte das BFM dem Beschwerdeführer am 9. Februar 2009 das rechtliche Gehör zum bevorstehenden Nichteintretensentscheid, zur Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens beziehungsweise zu einer allfälligen Wegweisung dorthin und gab ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang erklärte der Beschwerdeführer, es gebe in Italien keine Arbeit. Er habe dort weder eine Zukunft noch einen Entscheid erhalten.

C.

Aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers und des EURODAC-Treffers vom 25. Juli 2008 stellte das BFM am 26. Juni 2009 an Italien ein Ersuchen um Übernahme des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Bst. c der Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 [Dublin-II-Verordnung; nachfolgend Dublin-II-VO] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

D.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2009 reichte die damalige Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers einen ärztlichen Bericht von Dr. med. E. _____ vom 25. Juni 2009 (in Kopie) zu den Akten. Das Original dieses ärztlichen Berichts wurde kurze Zeit später nachgereicht (Eingang BFM: 14. Juli 2009).

E.

Gestützt auf das Gesuch vom 26. Juni 2009 teilten die italienischen Behörden dem BFM am 19. August 2009 mit, dass der Beschwerdeführer in Italien als Flüchtling anerkannt worden sei, weshalb das Dublin-Verfahren im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung komme. Eine Rückübernahme komme allenfalls im Rahmen eines anderen Übereinkommens in Betracht (vgl. Akten BFM A 23/1).

F.

Am 2. September 2009 gingen beim BFM ein ärztlicher Bericht von Dr. med. F. _____ vom 21. August 2009 sowie das Formular "Überprüfung der Therapie-Indikation durch das HIV Behandlungszentrum Bern", ausgefüllt am 21. August 2009 durch Dr. med. F. _____, ein.

G.

Mit Schreiben vom 24. September 2010 stimmte das italienische Innenministerium einer Rückübernahme des Beschwerdeführers gestützt auf die Europäische Vereinbarung vom 16. Oktober 1980 über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (SR 0.142.305) zu (vgl. Akten BFM A 29/2).

H.

Am 15. Februar 2011 führte das BFM in G. _____ eine direkte Anhörung des Beschwerdeführers durch. Bei dieser Gelegenheit bekräftigte er, dass er nicht nach Italien zurückkehren möchte, zumal er dort keine Wohnung, keine Arbeit und keine Zukunft habe. In Italien würde er auch keine Medikamente zur Behandlung seiner HIV-Erkrankung erhalten.

I.

Mit Verfügung vom 11. März 2011 - eröffnet am 21. März 2011 - trat das BFM in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 6. Februar 2009 nicht ein und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug nach Italien an.

Das BFM hielt zur Begründung seines Nichteintretensentscheids im Wesentlichen fest, der Bundesrat habe Italien als sicheren Drittstaat bezeichnet. Der Beschwerdeführer habe sich vor der Einreise in die Schweiz in Italien aufgehalten. Dies gehe aus den Angaben des Beschwerdeführers sowie dem Ergebnis eines Fingerabdruckvergleichs hervor. Die italienischen Behörden hätten dem BFM zudem mitgeteilt, dass der

Beschwerdeführer in Italien Asyl erhalten habe, und hätten einer Rückübernahme zugestimmt. In der Schweiz lebten keine Personen oder nahe Angehörige, zu denen der Beschwerdeführer eine enge Beziehung habe. Vorliegend bestünden auch keine Hinweise drauf, dass er offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfülle, zumal seine in der Schweiz geltend gemachten Vorbringen klar unglaubhaft seien. Der Beschwerdeführer habe anlässlich des ihm gewährten rechtlichen Gehörs keine stichhaltigen Gründe gegen eine Rückkehr nach Italien vorbringen können. Er habe in Italien Asyl erhalten. Es bestünden keine Hinweise darauf, dass in Italien kein effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG bestehe. Aus den genannten Gründen finde die Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sei festzustellen, dass weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat sprechen würden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er nicht in Italien leben möchte, weil dort die Lebensbedingungen für Flüchtlinge nicht gut seien und er seine Familie nicht nachziehen könne, seien nicht geeignet, diese Einschätzung zu entkräften. Aus den Berichten des Kantonsspitals H. _____ aus dem Jahr 2009 gehe hervor, dass der Beschwerdeführer unter HIV leide und aufgrund dieser Infektion zunächst eine Miliartuberkulose gehabt habe. Gemäss diesen Berichten habe die Tuberkulose mit Medikamenten ausgeheilt werden können. Zudem sei die HIV-Infektion mit Medikamenten gut eingestellt worden. Die Behandlung von HIV und ihren Folgekrankheiten sei auch in Italien gewährleistet, da Italien ein gutes Gesundheitssystem habe, das auch anerkannten Flüchtlingen wie dem Beschwerdeführer faktisch zugänglich sei. Eine Rückkehr nach Italien sei deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt zumutbar. Deshalb sei der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen.

J.

Mit Beschwerde vom 28. März 2011 (Poststempel) an das Bundesverwaltungsgericht beantragte der Beschwerdeführer, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben, die Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und Asyl zu gewähren. Zudem sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar und unmöglich sowie die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, um Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertretung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Eventualiter sei die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Zudem sei die zuständige Behörde vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftstaates sowie jegliche Datenweitergabe an dieselben zu unterlassen; eventuell sei er bei bereits erfolgter Datenweitergabe darüber in einer separaten Verfügung zu informieren.

Der Beschwerdeführer machte in seiner Rechtsmittelschrift im Wesentlichen geltend, er könne nicht nach Italien zurückkehren, da er dort keine Zukunft habe. Er werde dort aufgrund seines gesundheitlichen

Zustandes keine Arbeit finden. Er habe keine Verwandten oder Bekannte in Italien, die ihn unterstützen könnten. Der Vollzug der Wegweisung sei aus medizinischen Gründen nicht zumutbar, da er auf eine regelmässige medizinische Versorgung angewiesen sei. In Italien würden Flüchtlinge nicht unterstützt. Ein Freund von ihm habe Selbstmord begangen, weil die Situation in Italien so schwierig sei.

Der Beschwerde lag eine Fürsorgebestätigung vom 28. März 2011 bei.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, weshalb er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit – unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägungen – einzutreten.

1.4. Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG kommt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung einer

allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen, weshalb auf das Eventualbegehren des Beschwerdeführers, es sei die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten ist (vgl. dazu auch Art. 42 AsylG).

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

4.

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1244/2010 vom 13. Januar 2011 E. 3.1). Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Auf das Gesuch um Gewährung von Asyl ist daher nicht einzutreten.

5.

5.1. Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn eine asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat (nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG) zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person

enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben (Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG), die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt (Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG), oder wenn Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 34 Abs. 3 Bst. c AsylG).

5.2. Aus den Akten ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer vor seiner Ankunft in der Schweiz während mehrerer Monate legal in Italien aufhielt, wo er als Flüchtling anerkannt wurde. Bei Italien handelt es sich gemäss dem Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2008) um einen verfolgungssicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG. Zudem stimmten die italienischen Behörden am 24. September 2010 einer Rückübernahme des Beschwerdeführers zu. Die Grundvoraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG sind somit erfüllt. Es bleibt zu prüfen, ob vorliegend eine der Ausschlussbestimmungen gemäss Art. 34 Abs. 3 Bstn. a - c AsylG zur Anwendung kommt.

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, es würden nahe Angehörige, oder Personen, zu denen er eine enge Beziehung hat, in der Schweiz leben. Auch aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass solche Personen in der Schweiz leben, weswegen die Ausschlussbestimmung gemäss Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG nicht erfüllt ist. Zudem führt der Umstand, dass dem Beschwerdeführer in Italien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, im vorliegenden Fall zur Nichtanwendung der Ausschlussklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG (vgl. das zur Publikation bestimmte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7463/2009 vom 14. Dezember 2010, E. 4-6). Schliesslich liegen auch keine Hinweise darauf vor, dass in Italien kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 34 Abs. 3 Bst. c AsylG), da Italien sowohl Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als auch der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ist und vorliegend keine konkreten Hinweise bestehen, wonach Italien sich im Falle des Beschwerdeführers nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde, wurde dem Beschwerdeführer doch von Italien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, womit erstellt ist, dass ihm in diesem Staat keine Abschiebung droht, sondern er dort Schutz geniesst. Somit kommt keiner der Ausschlussgründe nach Art. 34 Abs. 3 Bstn. a - c AsylG zur Anwendung. Der Nichteintretensentscheid des BFM in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG ist zu bestätigen.

6.

6.1. Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und

ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/34 E. 9.2).

7.

7.1. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

7.2. Vorliegend wurde einzig ein Vollzug der Wegweisung nach Italien vom BFM angeordnet und ist vom Gericht einer Prüfung zu unterziehen, nicht jedoch ein solcher in das Heimatland des Beschwerdeführers.

7.3.

7.3.1. Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame,

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.3.2. Da Italien – wie vorstehend erwähnt – seinen Verpflichtungen aus der FK und der EMRK nachkommt, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Italien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.3.3. Gemäss dem ärztlichen Bericht von Dr. med. F. _____ vom 21. August 2009 wurde beim Beschwerdeführer eine HIV-Infektion im Stadium C3 diagnostiziert. Mit einer CD4-Zellzahl von 43/ μ l bestehe ein schwerster Immundefekt. Zudem leide der Beschwerdeführer an einer Miliartuberkulose sowie an einer latenten Syphilis. Aufgrund der Doppelinfektion (HIV und Tuberkulose) sei eine engmaschige ambulante Anbindung in der Sprechstunde erfolgt, so dass der Verlauf sehr genau habe beobachtet werden können. Aus klinischer und laborchemischer Sicht habe ein sehr erfreulicher Verlauf festgestellt werden können. So beständen seit längerer Zeit kein Husten und kein Fieber mehr und das Gewicht des Beschwerdeführers habe wieder seinen ursprünglichen Wert erreicht. Dem eingereichten Formular "Überprüfung der Therapie-Indikation durch das HIV Behandlungszentrum Bern" lässt sich entnehmen, dass sich beim Beschwerdeführer bereits vier Wochen nach Beginn der antiretroviralen Therapie ein gutes virologisches Ansprechen zeigte.

7.3.4. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien festgestellt, dass die Ausweisung einer in der terminalen Phase an AIDS erkrankten Person unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen könne. Hingegen hat der EGMR schon mehrfach festgehalten, dass die Wegweisung von HIV-infizierten Personen, die noch nicht an AIDS erkrankt sind, Art. 3 EMRK nicht verletzt (vgl. Entscheid vom 27. Mai 2008 i.S. N. c. Royaume-Uni).

7.3.5. Nach der Klassifikation des amerikanischen Center for Disease Control and Prevention wird eine HIV-Infektion in verschiedene Stadien unterteilt. Im Stadium A leidet der Betroffene unter keinerlei Beschwerden, während im Stadium B Erkrankungen auftreten, welche

auf eine Störung des Immunsystems hinweisen, und das Stadium C die eigentliche Erkrankung an AIDS bedeutet. Die Stadien A-C werden nach dem jeweiligen CD4-Wert (Anzahl "Helferzellen" pro Mikroliter Blut) jeweils in die Stufen 1 (mehr als 500 "Helferzellen" pro Mikroliter Blut), 2 (zwischen 200 und 499 "Helferzellen" pro Mikroliter Blut) und 3 (weniger als 300 "Helferzellen" pro Mikroliter Blut unterteilt (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.1.4).

Zwar befindet sich die HIV-Infektion des Beschwerdeführers gemäss dem ärztlichen Bericht vom 21. August 2009 von Dr. med. F. _____ im Stadium C. Dem Bericht lässt sich jedoch entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf die durchgeführten medizinischen Behandlungen gut angesprochen und sich sein körperlicher Zustand – insbesondere die Miliartuberkulose und die HIV-Infektion – verbessert hat. Es ist davon auszugehen, dass sich seit Ausstellung dieses ärztlichen Berichts die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nicht verändert – namentlich nicht verschlechtert – hat, da aus den Akten keine diesbezüglichen Hinweise ersichtlich sind und es aufgrund der den Beschwerdeführer treffenden Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG dessen Aufgabe wäre, das Bundesverwaltungsgericht über eine allfällige wesentliche Veränderung seiner gesundheitlichen Verfassung zu orientieren. Folglich handelt es sich beim Beschwerdeführer (noch) nicht um eine in der terminalen Phase an AIDS erkrankten Person. Zudem ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer in Italien als anerkannter Flüchtling alle Rechte aus der Flüchtlingskonvention zukommen und keine konkreten Hinweise bestehen, dass Italien sich als Signatarstaat nicht an seine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Der Beschwerdeführer geniesst in Italien als anerkannter Flüchtling die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie die Einheimischen (vgl. Art. 23 FK). Überdies wird ihm dort hinsichtlich Lohn und sozialer Sicherheit gemäss Art. 24 Ziff. 1 FK dieselbe Behandlung gewährt wie den Staatsangehörigen Italiens. Dem Beschwerdeführer kommt in Italien somit stets die bestmögliche Ausländerstellung zu. Aufgrund des Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nicht als unmenschlich beziehungsweise als gegen Art. 3 EMRK verstossend erachtet werden.

7.3.6. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Italien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Zudem lässt die allgemeine Menschenrechtssituation in Italien den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.4.

7.4.1. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

7.4.2. Vorweg ist festzustellen, dass die in Italien herrschende allgemeine Lage nicht gegen die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs spricht.

7.4.3. Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmittelschrift geltend, der Vollzug der Wegweisung sei aus medizinischen Gründen nicht zumutbar, da er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation auf eine regelmässige medizinische Versorgung angewiesen sei und in Italien Flüchtlinge nicht unterstützt würden. Ein Freund von ihm habe Selbstmord begangen, weil die Situation in Italien so schwierig sei.

7.4.4. Betreffend die medizinische Notlage kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimat- oder Herkunftsland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

7.4.5. Gemäss Arztbericht von Dr. med. F. _____ vom 21. August 2009 leidet der Beschwerdeführer an einer AIDS-Erkrankung sowie an weiteren gesundheitlichen Problemen (Miliartuberkulose, Syphilis; vgl. dazu vorstehend E. 7.3.3.). Der Bericht hält weiter fest, dass der Beschwerdeführer auf die bisher durchgeführten medizinischen Behandlungen gut angesprochen und sich seine körperliche Verfassung – insbesondere die Miliartuberkulose und die HIV-Infektion – verbessert hat.

7.4.6. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vollzug der Wegweisung eines HIV-positiven Asylgesuchstellers grundsätzlich zumutbar, solange die HIV-Infektion das Stadium C noch nicht erreicht hat, das heisst AIDS noch nicht "ausgebrochen" ist. Nebst dem Stadium der HIV-Infektion sind jedoch bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit stets auch die konkrete Situation im Heimat- oder Herkunftsland des Betroffenen, insbesondere die medizinische Versorgung, die Sicherheitslage und das persönliche Umfeld (Verwandtschaft, berufliche Qualifikation, finanzielle Verhältnisse) massgeblich zu berücksichtigen. Somit können je nach den konkreten Umständen bereits das Erreichen des Stadiums B3 oder gar B2 den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen, während umgekehrt das Auftreten von AIDS definierenden Krankheiten, mithin das Stadium C, den Wegweisungsvollzug noch nicht zwingend als unzumutbar erscheinen lässt; letzteres gilt insbesondere dann, wenn der Standard der medizinischen Infrastruktur im Heimat- oder Herkunftsland mit demjenigen in der Schweiz vergleichbar ist und sich die persönliche (insbesondere finanzielle) Situation des Beschwerdeführers so darstellt, dass davon ausgegangen werden kann, er habe dort ohne weiteres Zugang zu den vorhandenen medizinischen Institutionen (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.4; EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b, EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d bb f.).

7.4.7. Dem ärztlichen Bericht von Dr. med. F. _____ vom 21. August 2009 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf die durchgeführten medizinischen Behandlungen bezüglich HIV-Infektion und Tuberkulose gut angesprochen und sich sein körperlicher Zustand – verglichen mit dem Zeitpunkt vor der Behandlung – verbessert hat. Obwohl dieser ärztliche Bericht bereits eineinhalb Jahre alt ist, ist davon auszugehen, dass sich seit dessen Ausstellung die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nicht wesentlich verändert hat (vgl. vorstehend E. 7.3.5). Der Standard der medizinischen Infrastruktur in Italien ist mit demjenigen in der Schweiz durchaus vergleichbar. Die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers können in diesem Land daher adäquat behandelt werden. Zudem stellt sich die persönliche Situation des Beschwerdeführers so dar, dass davon ausgegangen werden kann, er habe in Italien ohne Weiteres Zugang zu den vorhandenen medizinischen Institutionen, zumal er dort als Flüchtling anerkannt wurde, weswegen er in diesem Land über eine gültige Aufenthaltsbewilligung und damit über einen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt. Damit befindet er sich gegenüber den Asylsuchenden mit noch

ungeregeltem Aufenthalt in einer wesentlich besseren Position. Als anerkannter Flüchtling geniesst er in Italien insbesondere die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung sowie dieselbe soziale Sicherheit wie die Einheimischen (vgl. vorstehend E. 7.3.5). Entgegen den geäusserten Zweifeln von Dr. med. F. _____ ist daher anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in Italien eine adäquate Therapie erhalten wird. Aufgrund seines Status als Flüchtling ist überdies davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von den italienischen Behörden auch sonst die notwendige Unterstützung (insbesondere bezüglich Unterkunft) erhalten wird. Er ist anzuhalten, sich mit allfälligen Anliegen betreffend Unterstützung oder anderweitigem Behandlungsbedarf an die in Italien zuständigen staatlichen Instanzen wie auch die vorhandenen privaten Hilfsorganisationen zu wenden. Gleichzeitig wird das BFM angewiesen, die zuständigen italienischen Behörden bei der Überstellung des Beschwerdeführers über dessen angeschlagenen Gesundheitszustand zu informieren, damit diese rechtzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen können.

Sollten sich beim Beschwerdeführer im Falle eines allfälligen zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung suizidale Tendenzen akzentuieren, worauf gewissen Aussagen anlässlich der Anhörung beziehungsweise Ausführungen in der Rechtsmittelschrift hindeuten, wäre dem mit geeigneten medikamentösen oder allenfalls auch psychotherapeutischen Massnahmen entgegen zu wirken, so dass für ihn eine konkrete Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden auszuschliessen wäre.

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nicht unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

7.5. Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich als möglich zu bezeichnen, da die italienischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben.

7.6. Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug nach Italien zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

8.

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Rechtsmitteleingabe, die Vollzugsbehörde sei vorsorglich anzuweisen, die Kontaktaufnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat sowie jeglichen Datentransfer zu

unterlassen, um im Fall einer Rückkehr keine Probleme zu bekommen. Mit vorliegendem Urteil wird die Beschwerde abgewiesen und damit ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen – solche sind ohnehin nur für die Dauer des Beschwerdeverfahrens wirksam – als gegenstandslos erweist. Im Übrigen geht aus den dem Gericht vorliegenden Akten nicht hervor, die Vorinstanz habe den Beschwerdeführer betreffende Daten an den Heimatstaat weitergegeben, weshalb auf das Eventualbegehren, es sei bei bereits erfolgter Datenweitergabe der Beschwerdeführer darüber in einer separaten Verfügung zu informieren, mangels Rechtsschutzinteresses im Rahmen dieses Verfahrens nicht einzutreten ist.

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

10.

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

11.

11.1. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren (hauptsächlich) unterlegenen Beschwerdeführer zu überbinden (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Dieser hat aber im Rahmen der Beschwerdebegehren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Dem Beschwerdeführer kann nicht vorgehalten werden, seiner Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Aufgrund der Aktenlage ist zudem von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Damit sind beide kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb gutzuheissen, und der

Beschwerdeführer ist von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien. Infolgedessen sind ihm trotz seines Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

11.2. Der Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerde auch ein Gesuch um Beigabe eines Anwalts im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG. Gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist der Partei ein Anwalt zu bestellen, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Verlangt wird diesfalls zusätzlich zur Bedürftigkeit und Nichtaussichtslosigkeit eine sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im konkreten Fall (BGE 128 I 225 E. 2.5.2 mit Hinweisen). Es ist zu prüfen, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; BGE 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren geht es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und deshalb ist das vorliegende Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Somit sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Zu einer wirksamen Beschwerdeführung sind besondere Rechtskenntnisse daher im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb praxisgemäss die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in den besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Da diese Voraussetzungen für das vorliegende Verfahren nicht gegeben sind, ist das Gesuch um Beigabe eines Anwalts abzuweisen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Das BFM wird angewiesen, die zuständigen italienischen Behörden bei der Überstellung des Beschwerdeführers über dessen angeschlagenen Gesundheitszustand zu informieren.

3.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gutgeheissen.

4.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

5.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wird abgewiesen.

6.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Robert Galliker

Matthias Jaggi

Versand: